

§ 172 StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und

1. mit einer dritten [Person](#) eine [Ehe](#) schließt oder
2. gemäß § 1 Abs. 1 [LPartG](#) (des Lebenspartnerschaftsgesetzes) gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit einer dritten [Person](#) eine Lebenspartnerschaft führen zu [wollen](#).

Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten [Person](#), die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die [Ehe](#) schließt oder gemäß § 1 Abs. 1 [LPartG](#) (des Lebenspartnerschaftsgesetzes) gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit dieser dritten [Person](#) eine Lebenspartnerschaft führen zu [wollen](#).